

Gemeinde Rechlin

Beschlussvorlage

BV-18-2025-014

öffentlich

Anlagerichtlinie der Gemeinde Rechlin

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 02.05.2025
<i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Rechlin (Vorberatung)	12.05.2025	N
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin beschließt die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Rechlin (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt

Durch § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) wurde der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Kommunen die Grundsätze ihrer Geldanlagen zu regeln haben.

Gemäß § 19 a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne des § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

In der Anlagerichtlinie werden die Grundlagen für die Anlage des Geldvermögens geregelt (u.a. zulässige Geldanlageprodukte, Anforderungen an Kreditinstitute, Zuständigkeiten, Dokumentations- und Berichtspflichten).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
		
Ertrag/Einzahlung in €		☐ Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in €

.....

☐

Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie Rechlin (öffentlich)
---	---------------------------------------